

## Die Broschüre

für neue ehrenamtliche Fremdbetreuer:innen und Interessierte



**mit den seit 2023 geltenden  
neuen Betreuungsgesetzen**

**Amt für Soziale Dienste Bremen**  
Betreuungsbehörde  
Hans-Böckler-Straße 9  
28217 Bremen

**Ihre Ansprechpartnerin im Ehrenamt:**  
Frau Horstmann  
Tel.: 0421 361-6288  
E-Mail: [angela.horstmann@afsd.bremen.de](mailto:angela.horstmann@afsd.bremen.de)

## Inhaltsverzeichnis

Seite 01	Vorwort
Seite 02	Rechtliche Betreuung – Worum geht es?
Seite 03	Rechtliche Grundlagen
Seite 04	Betroffene Personengruppen
Seite 05	Eine Region nach Ihren Vorstellungen
Seite 06	Drei Formen der Betreuungsführung
Seite 07	Eignung zur ehrenamtlichen Betreuungsführung
Seite 08	Pflichten einer ehrenamtlichen Betreuungsführung
Seite 09	Unterstützung vor Vertretung
Seite 10 - 17	Aufgabenbereiche
Seite 18	Genehmigungsvorbehalt
Seite 19	Einwilligungsvorbehalt
Seite 20	Ziele einer Betreuung
Seite 21	Aufwandsentschädigung
Seite 22	Verfahrensweg bis zur Bestellung
Seite 23	Gericht - Behörde - Vereine - Wer macht was?
Seite 24	Die Anbindung an einen Betreuungsverein
Seite 25	Self-Care - Erkennen Sie Ihre Belastungsgrenzen
Seite 26	Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote
Seite 27	Literaturempfehlungen

## Vorwort

Liebe Leser:innen,

es freut uns, dass Sie sich entschieden haben, einen Teil Ihrer Zeit und Energie Menschen zu widmen, die auf Ihre Unterstützung angewiesen sind.

Sicher haben Sie viele Fragen, welche zum einen durch diese Broschüre und zum anderen durch hier genannte weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote beantwortet werden können.

Die Begrifflichkeit "Betreuer:in" führt in der Gesellschaft aus unserer Erfahrung häufig zu Missverständnissen zum Umfang der Tätigkeit. Weder übernehmen Sie eine Kranken- oder Altenpflegeraufgabe, noch werden Sie eine Haushaltshilfe. Die Führung einer rechtlichen Betreuung ist eine besondere Verantwortung, bei der Sie Ihre mitgebrachten sozialen und organisatorischen Fähigkeiten einbringen können, um Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung, bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten unterstützen zu können.

Das Betreuungsgericht legt dazu, abgestimmt auf die Regelungsbedarfe der betreuten Person, Aufgabenbereiche fest, in denen Sie als gesetzliche Vertretung mit und für einen Menschen tätig werden. Bei dieser Tätigkeit sind der Wille und das Wohl der betreuten Person stets zu achten. Eine Unterstützung bei Entscheidungsfindungen ist dabei immer einer Vertretung vorzuziehen. Als Betreuer:in tragen Sie ebenfalls langfristig dazu bei, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Selbständigkeit der betreuten Person wiederherzustellen.

Im Folgenden bieten wir Ihnen einen Überblick über Ihre Tätigkeitsfelder sowie Informationen zum Verfahrensablauf und zum Betreuungsrecht an.

Wenden Sie sich gerne mit allen großen und kleinen Fragen jederzeit an uns oder die Betreuungsvereine.

Vielen Dank für Ihr Engagement und viel Erfolg!

Ihre Mitarbeiter:innen der Betreuungsbehörde Bremen

## Rechtliche Betreuung – Worum geht es?

Rechtliche Betreuung dient der Unterstützung und dem Schutz volljähriger Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) eigenständig regeln können. Jede:r kann durch einen tragischen Unfall, eine schwere Krankheit oder im Alter in eine solche Situation geraten. In diesem Fall stellt das Gericht eine:n rechtliche:n Betreuer:in zur Seite. Diese unterstützen die betroffenen Menschen, zum Beispiel bei der Regelung der Finanzen, beim Umgang mit Behörden, bei der Organisation von sozialen oder pflegerischen Diensten, bei der Ermöglichung oder Sicherstellung medizinischer Behandlungen. Dabei steht die Selbstbestimmung der zu betreuenden Menschen im Fokus. Eine rechtliche Betreuung versteht sich als Unterstützungsprozess und Hilfe zur Teilhabe.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht wurden 1992 durch das Betreuungsrecht abgelöst. Entmündigung und Entrechtung wurden durch Betreuung im Sinne von Rechtsfürsorge und Kooperation ersetzt. Durch eine Betreuungsrechtsreform gibt es seit Januar 2023 neue Rechtsgrundlagen im Betreuungsrecht. Stellen Sie also sicher, dass die Rechtsquellen die Sie für Ihre Arbeit nutzen möchten, auf dem aktuellsten Stand sind. Die Neuerungen betreffen auch und vor allem das Bürgerliche Gesetzbuch. Diese Broschüre enthält bereits diese erneuerten Rechtsgrundlagen.

Eine Betreuung wird immer dann erforderlich, wenn Regelungs- und Entscheidungsbedarfe gegeben sind, die von den betroffenen Personen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung nicht mehr alleine bewältigt werden können.

Die vom Betreuungsgericht bestellten gesetzlichen Betreuer:innen werden im Rahmen der gerichtlich festgelegten Bereiche in erster Linie mit und in zweiter für die betreute Person tätig. Dabei sollen das Wohl und die Wünsche der betreuten Person im Mittelpunkt jeder Entscheidung stehen.

Betreuer:innen sind die gesetzlichen Unterstützer:innen und Vertreter:innen der Betroffenen. Die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sollen dabei so gering wie möglich gehalten werden. Das Gericht richtet eine Betreuung deshalb in festgelegten Aufgabenbereichen ein. Nur in diesem Rahmen können Betreuer:innen tätig werden. Diese Aufgabenbereiche kann jedes Gericht individuell festlegen. Einige gängige Aufgabenbereiche werden zur Übersichtsgewinnung im Verlauf der Broschüre kurz vorgestellt.

## Rechtliche Grundlagen

Das Betreuungsrecht als Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bildet die rechtliche Grundlage für ein Betreuungsverfahren. Die beiden maßgeblichen Paragraphen 1814 BGB und 1821 BGB werden hier in aller Kürze vorgestellt.

### **§1814 BGB...**

... regelt die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung. Diese sind:

- Es muss sich um eine natürliche Person handeln
- Die betroffene Person muss volljährig sein
- Bei den Betroffenen muss eine psychische Krankheit und/ oder eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung vorliegen
- Die Betroffenen können ihre Angelegenheiten komplett oder teilweise nicht alleine regeln
- Es gibt keine vorrangigen Hilfen, welche eine Betreuung entbehrlich machen
- Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen psychischer Erkrankung bzw. Behinderung und dem nicht selbständig abzuwickelnden Regelungsbedarf bestehen.

Bevor es zur Einrichtung einer Betreuung kommt, werden die genannten Voraussetzungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geprüft. Nur wenn diese Voraussetzungen zutreffen, dürfen rechtliche Betreuer:innen bestellt werden.

### **§1821 BGB...**

... legt die Pflichten und Aufgaben der rechtlichen Betreuer:innen sowie die Beachtung der Wünsche der betreuten Person fest. Die Betreuung ist immer zum Wohle der betroffenen Person zu führen. Deren Vorstellungen und Wünsche sind dabei maßgeblich für die Betreuer:innen, solange diese der betreuten Person selbst oder deren Vermögen nicht erheblich gefährden. Ebenfalls ist den Wünschen nicht zu entsprechen, wenn diese der betreuenden Person nicht zuzumuten sind.

### **§1864 Abs. 2 Satz 2 & 3 BGB**

In diesem Teil des Betreuungsrechts ist geregelt, dass Betreuer:innen dem Gericht mitzuteilen haben, wenn die Aufgabenbereiche eingeschränkt werden können oder die Betreuung nicht mehr notwendig sein sollte. Eine ebensolche Mitteilungspflicht besteht, sollten die bestehenden Aufgabenbereiche nicht mehr ausreichend sein.

Weitere interessante Rechtsquellen für Ihre Betreuungsführung können sein:

§1814 - §1881 BGB, SGB IX, SGB XII, BtOG & VBVG

## Betroffene Personengruppen

Die von Betreuung betroffene Personengruppe umfasst eine Vielzahl von Menschen und Gruppen. Zu Ihnen zählen u. a.:

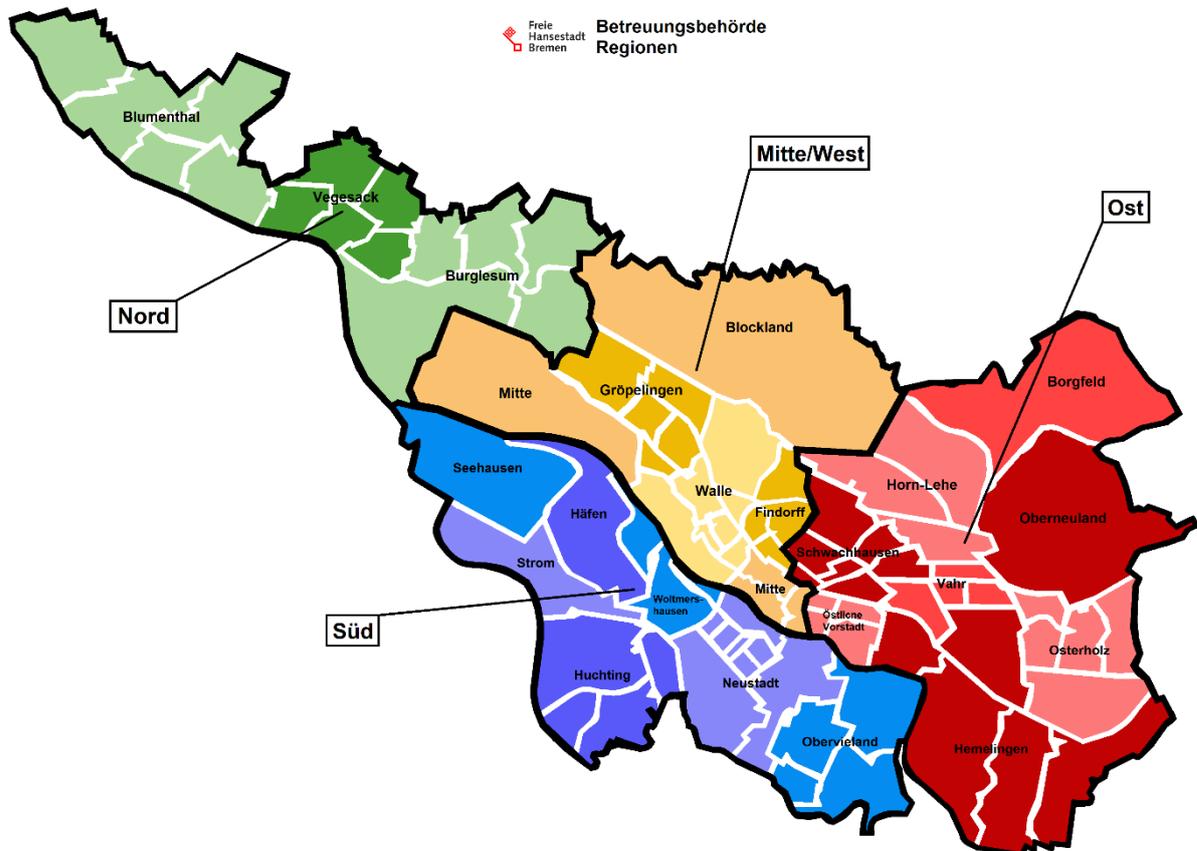
- Menschen mit psychischer Erkrankung (Depressionen, Angststörungen, usw.)
- Geistig eingeschränkte Menschen
- Körperlich eingeschränkte Menschen
- Suchterkrankte Menschen
- Ältere Menschen mit einer Demenzerkrankung

Als ehrenamtliche Betreuer:innen vermitteln wir Sie nur in Fällen, die für das Ehrenamt geeignet sind. Dies schließt das Führen von Betreuungen von akut psychisch- oder suchterkrankten Personen oder Menschen in einer sehr schwierigen Lebenssituation durch Ehrenamtliche in der Regel aus. Zu Ausnahmen kommt es dabei, wenn die von Ihnen mitgebrachten Qualifikationen und Erfahrungen einen solchen Personenkreis zulassen und sie sich wünschen, diesen trotz der Herausforderungen zu übernehmen.

Wir streben an, Ihnen als ersten Betreuungsfall eine durch eine Wohn- bzw. Pflegeeinrichtung unterstützte betreute Person zu vermitteln, sodass Sie Ihre ersten Betreuungserfahrungen in einem unterstützenden Umfeld sammeln können.

Wir orientieren uns bei der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuungen nach Ihren Wünschen. Sie können sich also vorab Gedanken darüber machen, welcher Adressatenkreis und welchen räumlichen Bereich (Regionen bzw. Stadtteile) Sie bevorzugen bzw. ausschließlich wünschen. Die von uns geprüften Fälle werden schließlich mit den Wünschen der Betreuer:innen abgeglichen und passend vermittelt. Ausführlichere Informationen über das Verfahren erhalten Sie im weiteren Verlauf der Broschüre.

## Eine Region nach Ihren Vorstellungen

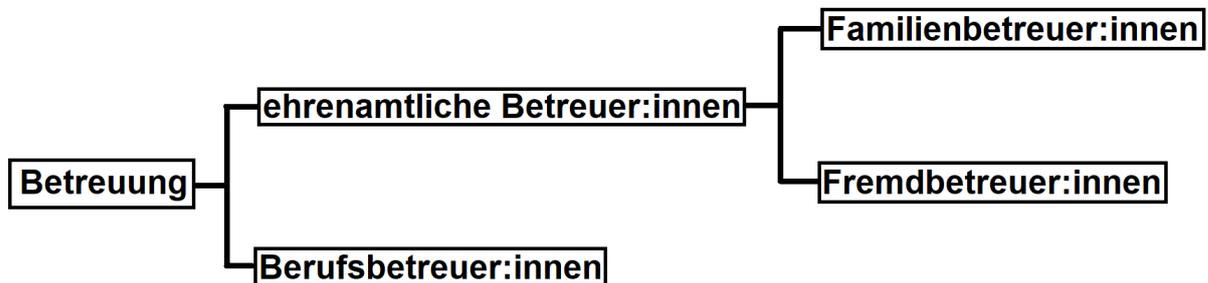


Die Betreuungsbehörde Bremen arbeitet mit in vier Abschnitten eingeteilten Regionen. Diese sind in erster Linie für Berufsbetreuer und familiäre ehrenamtliche Betreuer relevant, da sich durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten die personelle Zuständigkeit innerhalb der Behörde ergibt.

Für Sie als nicht familiär angebundene:r Betreuer:in (Fremdbetreuer:in) ist diese Zuständigkeitsverteilung jedoch nicht relevant, da die für Sie zuständige Ansprechpartnerin immer Frau Horstmann ist. Frau Horstmann ist als Ihre Ansprechpartnerin für ganz Bremen tätig.

Sie haben jedoch als ehrenamtliche:r Betreuer:in die Möglichkeit sich entweder einzelne oder mehrere Regionen bzw. auch Stadtteile herauszusuchen, in denen Sie tätig werden möchten. Bei der Fallvermittlung werden wir diese Angaben berücksichtigen und unser Bestes geben, Ihnen einen passenden Fall zu vermitteln. Es ist im Interesse aller Beteiligten, dass Sie sich mit Ihrer Ehrenamtstätigkeit wohlfühlen und diese mit Ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten abgestimmt sind. Sollten Sie Ihre Angaben zu diesem oder einem anderen Thema einmal ändern wollen, können Sie uns selbstverständlich gerne kontaktieren.

## Drei Formen der Betreuungsführung



### Ehrenamtliche Betreuer:innen

Die ehrenamtlichen Betreuer:innen werden nach dem Näheverhältnis zum Betreuten in zwei „Gruppen“ eingeteilt: Die Betreuer mit einem Näheverhältnis werden als „**Familienbetreuer:in**“ oder auch „Angehörigenbetreuer:innen“ bezeichnet, die anderen Betreuer:innen ohne Näheverhältnis als „**Fremdbetreuer:innen**“. Diese Begriffe sind jedoch keine gesetzlichen Begriffe, sondern tragen lediglich zu einer besseren Übersicht bei. Häufig unterscheiden sich die aufkommenden Fragen, sowie Interessen zwischen diesen beiden Gruppen, sodass innerhalb der Betreuungsbehörde Bremen Familienbetreuer:innen über die regionale Zuständigkeit (siehe Seite 5) und die Fremdbetreuer:innen über den Bereich Ehrenamt (gesamt Bremen) versorgt werden.

### Berufsbetreuer:innen

Berufsbetreuer:innen sind Personen, die rechtliche Betreuungen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausüben und somit nicht ehrenamtlich, sondern beruflich tätig sind. Es handelt sich dabei nicht um einen Ausbildungsberuf oder ein Studium, sondern um eine Tätigkeit, die mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen ausgeübt werden kann. Häufig handelt es sich um Rechtsanwält:innen, Sozialarbeiter:innen oder Diplom Pädagog:innen, die sich für diesen Beruf entscheiden. Auch gibt es Betreuungsvereine, die Vereinsbetreuer:innen beruflich beschäftigen.

Mit der Einführung eines bundesweit gültigen formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens müssen beruflich tätige rechtliche Betreuer:innen zukünftig u.a. Fachkenntnisse nachweisen, um ihre Tätigkeit auszuführen. Die Grundlagen sind im BtOG (dort in den §§ 23-28, 32, 33) geregelt. Die Betreuerregistrierungsverordnung legt die Einzelheiten zum Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer:innen fest, insbesondere zu den Anforderungen an die Sachkunde.

## Eignung zur ehrenamtlichen Betreuungsführung

Voraussetzung für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung mit oder ohne Näheverhältnis ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. Zur Feststellung muss der:die ehrenamtliche Betreuer:in ein Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen.

Somit gilt es für die ehrenamtliche Betreuer:innenstätigkeit zwei Dokumente eigenständig einzuholen:

- 1. Sie benötigen von ihrer Meldebehörde ein sogenanntes „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf. Die Meldebehörde schickt das Führungszeugnis direkt an uns weiter. Bitte geben Sie als Empfänger die Betreuungsbehörde an.**

*(Hinweis: Von den Kosten für die Ausstellung können Sie sich befreien lassen. Dazu brauchen Sie unser gesiegeltes Bestätigungsschreiben.)*

Ein Führungszeugnis kann aktuell in Bremen nicht beim Bürgeramt beantragt werden. Die Beantragung kann aber vollständig online abgewickelt werden. Das Bundesamt für Justiz bietet hierzu einen einfachen und zeitsparenden Weg.

*(Hinweis: aus Gründen der Sicherheit empfehlen wir Ihnen, ausschließlich das Portal des Bundesamtes für Justiz zu nutzen!)*

Es wird der elektronische Personalausweis, die AusweisApp2 und ein Smartphone benötigt. Der Link und der QR-Code führen zum Online-Service:

[www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de)



- 2. Sie benötigen zudem eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO, welche nicht älter als drei Monate sein darf. (Eine SCHUFA-Auskunft ist hiermit nicht gemeint und darf von unserer Seite nicht anerkannt werden)**

Der Abruf ist bundeseinheitlich möglich unter dem unten aufgeführten Link. Eine Speicherung der Auskunft ist bei Abfrage per pdf-Datei vorgesehen. Dieses PDF Dokument senden Sie uns anschließend per E-Mail zu oder legen uns einen Ausdruck postalisch bzw. persönlich vor.

[www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)



## Pflichten einer ehrenamtlichen Betreuungsführung

Das Führen einer rechtlichen Betreuung stellt an Sie als Betreuer:in formale Anforderungen.

Zu Beginn einer Betreuung sind dies zunächst das Erstellen eines Anfangsberichtes und ggf. eines Vermögensverzeichnisses für das Betreuungsgericht. In der späteren Betreuung müssen Sie dem Betreuungsgericht jährlich berichten und eine Rechnungslegung über die Finanzen der betreuten Person anfertigen.

Weitere formale Aspekte sind das Einhalten von Fristen (z.B. bei Antragsstellungen), sowie die Beachtung von Genehmigungspflichten.

Neben den formalen Aufgaben und Pflichten stellt das Ehrenamt auch persönliche Anforderungen ehrenamtliche Betreuer:innen. Diese Anforderungen ergeben jedoch gleichzeitig die Möglichkeit, sich bei dieser Arbeit zu entfalten und an den Anforderungen zu wachsen.

<b>Die Übernahme einer Betreuung fordert von mir:</b>	<b>Die Übernahme einer Betreuung bietet mir:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Kommunikationsfähigkeit</li><li><input type="checkbox"/> Kooperationsfähigkeit</li><li><input type="checkbox"/> Organisationstalent</li><li><input type="checkbox"/> Einfühlungsvermögen</li><li><input type="checkbox"/> Durchsetzungsfähigkeit und Ausdauer</li><li><input type="checkbox"/> Toleranz</li><li><input type="checkbox"/> Konfliktfähigkeit</li><li><input type="checkbox"/> Die Bereitschaft, mich beraten zu lassen</li><li><input type="checkbox"/> Die Bereitschaft, mich fortzubilden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Eine interessante, vielfältige und vor allem sinnvolle Aufgabe</li><li><input type="checkbox"/> Großen Spielraum, die eigene Tätigkeit frei zu gestalten</li><li><input type="checkbox"/> Die Möglichkeit, neue Erfahrungen zu sammeln</li><li><input type="checkbox"/> Die Möglichkeit, meine Fähigkeiten für einen hilfsbedürftigen Menschen einzusetzen</li><li><input type="checkbox"/> Anerkennung</li><li><input type="checkbox"/> Fortbildung, Unterstützung und Beratung</li><li><input type="checkbox"/> Eine Aufwandsentschädigung</li></ul>

## Unterstützung vor Vertretung

Der/Die Betreuer:in sollte vorrangig alles unternehmen, um die betreute Person dabei zu unterstützen, selbst die konkret anstehende Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls selbst eine Willenserklärung oder eine Einwilligung abzugeben oder eine sonstige Rechtshandlung vorzunehmen.

Vom Instrument der Stellvertretung nach §1823 BGB darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, d.h. wenn andere Unterstützungsarten ohne Stellvertretung nicht ausreichen.

Maßstab für das unterstützende und das stellvertretende Handeln sind in allen Aufgabenbereichen die Wünsche der betreuten Person. Um diese Wünsche festzustellen gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen der „**ausdrückliche Wille**“, ausgedrückt durch die betreute Person selbst in der Gegenwart oder schriftlich fixiert aus der Vergangenheit. Sollten diese Mittel zur Feststellung des Willens nicht mehr möglich sein, gilt es den „**mutmaßlichen Willen**“ zu ermitteln. Der mutmaßliche Wille ist eine Interpretation der bisherigen Wünsche, Lebenseinstellungen und beobachteten Interessen der betreuten Person, bezogen auf die anstehende Entscheidungsfindung. Sie versuchen also so nahe wie möglich mittels einer von Ihnen getroffenen Entscheidung, an ein Entscheidungsergebnis zu gelangen, das die betreute Person selbst getroffen hätte, wenn dies noch möglich gewesen wäre.

Die Wahrung, die Verwirklichung und der Schutz der Selbstbestimmung ist die „Magna Charta“ für das rechtliche Betreuungswesen und damit der Maßstab für Betreuer:innen, für die Aufsicht des Betreuungsgerichts, für die gerichtlichen Genehmigungsverfahren und für die Betreuungsbehörde. Wann ein Wunsch der betreuten Person ausnahmsweise unbeachtlich ist, ist in §1821 Absatz 3 BGB geregelt.

## Aufgabenbereiche

### Allgemeines



Bis zum Ende des Jahres 2022 wurden Betreuungen vom Betreuungsgericht mit sogenannten **Wirkungskreisen** (auch Aufgabenkreise genannt) versehen, die bestimmte Bereiche bezeichnen, in denen Sie die zu betreuende Person rechtlich unterstützen und vertreten dürfen.

Mit der Betreuungsrechtsreform, deren Gesetze zum Januar 2023 in Kraft getreten sind, sollen diese Wirkungskreise mit der Zeit in **Aufgabenbereiche** umgeändert bzw. mittels Aufgabenbereichen präzisiert werden. Das Ziel ist es, keine allgemeinen, weitläufig bezeichnenden Themenbereiche wie Vermögenssorge, Rechts-Antrags und Behördenangelegenheiten oder Gesundheitssorge alleine einzurichten, sondern den thematischen Rahmen der Vertretung, wenn möglich, genauer mit dem tatsächlichen Regelungsbedarf der zu betreuenden Person abzustimmen. Das hat zur Folge, dass die Aufgabenbereiche der Betreuungen wesentlich vielfältiger sein können, als es die bisher häufig verwendeten Wirkungskreise waren.

Da Sie möglicherweise eine bestehende Betreuung übernehmen werden, in denen noch die gängigen Wirkungskreise eingerichtet wurden, ist es dennoch sinnvoll, Ihnen diese näherzubringen. Auf die präzisierten Aufgabenbereiche im Einzelnen kann diese Broschüre aufgrund der Vielfältigkeit nicht genauer eingehen. Wir nennen Ihnen jedoch im Folgenden zu den bisher gängigen Wirkungskreisen fiktive Beispiele für die Präzisierung von Aufgabenbereichen. Diese dienen lediglich dem besseren Verständnis zur Individualisierbarkeit der Aufgabenbereiche. Der Wortlaut und Inhalt der exemplarisch genannten Aufgabenbereiche können sich somit erheblich von den Aufgabenbereichen innerhalb der von Ihnen geführten Betreuung unterscheiden.

## Aufgabenbereiche

### Rechts- Antrags- und Behördenangelegenheiten

Der Aufgabenbereich der Rechts- Antrags- und Behördenangelegenheiten, auch „Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen“ o. ä. genannt, ist ein häufiger Bereich, der sich auf die Regelung sämtlicher Formalitäten mit Ämtern, Behörden oder anderweitiger Institutionen bezieht.

Die Aufgaben in diesem Aufgabenbereich beinhalten den Schriftverkehr mit Ämtern, Behörden, aber auch mit anderweitigen Institutionen wie Versicherungen. Auch das Stellen von Anträgen (Befreiung von der Rundfunkgebühr, Antrag auf Grundsicherung beim zuständigen Kostenträger) fällt in diesen Aufgabenbereich.

Der Aufgabenbereich Rechts- Antrags- und Behördenangelegenheiten im Überblick:

- Führen von Schriftverkehr mit Ämtern und Institutionen
- Stellen von Anträgen

**Eine Veranschaulichung für die Präzisierung des Aufgabenbereiches Rechts- Antrags- und Behördenangelegenheiten, angepasst auf den tatsächlichen Regelungsbedarf bietet folgendes Beispiel:**

*Herr Mustermann ist psychisch erkrankt und kann durch eine traumatische Erfahrung keinen Kontakt mit seinen Versicherungen pflegen. Die Auseinandersetzung mit den Versicherungsformalitäten lösen in ihm Angst und Panikattacken aus, da diese ihn an seinen schweren Unfall erinnern.*

**Fiktiver Aufgabenbereich zum Beispiel von Herrn Mustermann:**

*Vertretung in Versicherungsangelegenheiten*

## Aufgabenbereiche

### Gesundheitssorge

Als Grundsatz gilt: Beachten Sie die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person!

Im Idealfall kann sie die Notwendigkeit einer Maßnahme (z.B. Operation oder Behandlung) selbst erkennen und einwilligen. In diesem Fall unterstützen Sie die betreute Person auf Wunsch bei der Entscheidungsfindung. Häufig versteht diese die Zusammenhänge jedoch nicht ausreichend, um eine entsprechende Entscheidung treffen zu können. In diesem Fall treffen rechtliche Betreuer:innen die Entscheidung stellvertretend für die betreute Person.

Im Rahmen der Gesundheitssorge übernehmen Sie die Verantwortung für alle Angelegenheiten, welche mit der gesundheitlichen Situation des betroffenen Menschen im Zusammenhang stehen. Neben der Sicherstellung von ärztlichen Behandlungen organisieren Sie für die betroffene Person Pflegemittel oder Pflegedienste und halten Kontakt zu den Behandelnden und / oder dem Pflegepersonal. Beachten Sie, dass die Behandelnden Ihnen Auskunft geben müssen. Sie können im Gespräch mit den Behandelnden alles fragen, was Ihnen wichtig erscheint. Beachten Sie bei Ihrer Tätigkeit auch evtl. bestehende Patientenverfügungen der betreuten Person!

Ihre wichtigste Aufgabe im Bereich der Gesundheitssorge ist die Entscheidung über medizinische- und Rehabilitationsmaßnahmen bzw. die Zustimmung zu diesen Maßnahmen. Lassen Sie sich von Ärzt:innen bei Ihren Entscheidungen nicht unter Druck setzen. Sie haben immer genügend Zeit Ihre Entscheidungen zu überdenken und ggf. auch eine Genehmigung vom Gericht einzuholen. Ist die Situation so dringlich, dass Sie diese Zeit nicht haben, können Ärzt:innen aufgrund von Gefahr im Verzuge selber entscheiden.

Wichtig ist hierbei, dass Sie:

1. alle Entscheidungen mit der von Ihnen betreuten Person besprechen
2. sich vor der Zustimmung zu Maßnahmen von Ärzt:innen umfassend über alle Auswirkungen und Risiken der Maßnahme informieren und beraten lassen
3. sich die Zustimmung zu medizinischen Maßnahmen ggf. vorher richterlich genehmigen lassen

## Aufgabenbereiche

Der Aufgabenbereich Gesundheitspflege im Überblick:

- alle Entscheidungen mit der von Ihnen betreuten Person besprechen
- sich vor der Zustimmung zu Maßnahmen von Ärzt:innen umfassend über alle Auswirkungen und Risiken der Maßnahme informieren und beraten lassen
- sich die Zustimmung zu medizinischen Maßnahmen ggf. vorher richterlich genehmigen lassen
- Organisation von Pflegediensten und Pflegemitteln
- Einwilligung in Heilbehandlungen, wie z.B. Operationen oder Rehabilitationsmaßnahmen

**Eine Veranschaulichung für die Präzisierung des Aufgabenbereiches Gesundheitspflege, angepasst auf den tatsächlichen Regelungsbedarf bietet folgendes Beispiel:**

*Herr Mustermann ist aufgrund einer Depression nicht in der Lage sich einen therapeutischen Behandlungsplatz zu suchen. Andere Aufgaben innerhalb der Gesundheitspflege stehen nicht an oder können selbständig von Herrn Mustermann erledigt werden.*

**Fiktiver Aufgabenbereich zum Beispiel von Herrn Mustermann:**

*Organisation einer therapeutischen Heilbehandlung*

## Aufgabenbereiche

### Vermögenssorge

Im Bereich der Vermögenssorge sind Sie als Betreuer:in zuständig für die Verwaltung des Vermögens, des Einkommens und der Schulden der von Ihnen betreuten Person. Dies bedeutet, dass Sie sich zu Beginn der Betreuung ein Bild über die finanzielle Lage der betreuten Person machen müssen und monatliches Einkommen und Ausgaben, sowie evtl. vorhandene Schulden auflisten. Das Betreuungsgericht wird Sie ggf. auch auffordern, ein Vermögensverzeichnis anzufertigen.

Zu den fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Vermögenssorge gehören die Kontenverwaltung, das Begleichen von Rechnungen, Schuldenregulierung sowie das Stellen von Anträgen (z.B. Heimkostenbeihilfe, Arbeitslosengeld) und Regeln von Verträgen aller Art (z.B. Kaufverträge).

Als Betreuer:in müssen Sie eine Schuldenregulierung nicht selber durchführen. Trauen Sie sich dies nicht zu, können Sie sich auch an eine Schuldnerberatung wenden. Klären Sie vorher, ob eine Entschuldung möglich bzw. notwendig erscheint. Ähnliches gilt für Steuererklärungen - wenden Sie sich bei Bedarf an Steuerberater:innen oder einen Lohnsteuerhilfeverein. Versäumen Sie in keinem Fall, im Vorfeld die Kostenfrage zu klären!

Einmal jährlich sind Sie verpflichtet, dem Gericht Auskunft über die Verwendung der Finanzen der betreuten Person zu geben. Diese sog. Rechnungslegung reichen Sie zusammen mit dem Jahresbericht ein. Hierzu müssen Sie alle Einnahmen und Ausgaben auflisten und entsprechende Belege (Kontoauszüge) beilegen.

Da der Bereich der Vermögenssorge in der Regel dann eingerichtet wird, wenn die betroffene Person ihre Einnahmen und Ausgaben nicht selbstständig regeln und kontrollieren kann, kann auch die Einteilung des Geldes für Ihre betreute Person zu Ihren Aufgaben gehören. Die Häufigkeit und die Art der Auszahlungen können Sie im Einzelfall regeln. Gängige Lösungen sind hier die Barauszahlungen an die betreute Person oder auch das Führen eines Haushaltssparbuches, auf das Sie regelmäßig Geld überweisen.

Denken Sie auch hier daran, dass der Wille der Betreuten Person entscheidend bei der Geldausgabe ist, solange die finanziellen Mittel dies zulassen. Es ist nicht Ihre Aufgabe, der Betreuten Person inhaltliche Vorschriften bei der Wahl von Gütern zu machen oder gar einzelne Güter zu untersagen, wenn diese finanzierbar sind.

Sofern es sich bei der betreuten Person um Heimbewohner:innen handelt, werden Sie häufig auch vom dortigen Personal bei der Geldeinteilung unterstützt. Wird im Wohnheim ein Bewohner- oder Taschengeldkonto geführt, müssen Sie dies regelmäßig kontrollieren.

## Aufgabenbereiche

Beim Verwalten der Finanzen für die betreute Person gibt es einige Besonderheiten zu beachten. Hierzu zählt, dass bei Sparbüchern ein Sperrvermerk einzutragen ist (Haushaltssparbücher ausgenommen). Für Abhebungen benötigen Sie dann eine gerichtliche Genehmigung, die Sie in der Regel von den zuständigen Rechtspfleger:innen erhalten.

Verfügt die betreute Person über ein hohes Guthaben bzw. Einkünfte sollten diese nicht ausschließlich auf einem normalen Girokonto verwaltet werden, sondern mündelsicher (z.B. Sparbuch) angelegt werden, so dass nur monatlich benötigte Geldwerte auf dem Girokonto verwaltet werden. Für das Anlegen von Geld benötigen Sie ebenfalls eine gerichtliche Genehmigung. Über mündelsichere Anlageformen können Sie sich bei allen Banken beraten lassen.

Vermögen der betreuten Person und eigenes Vermögen müssen stets getrennt gehalten werden!

Der Aufgabenbereich Vermögenssorge im Überblick:

- Verwaltung von Einkommen, Vermögen & Schulden
- Einteilung von Taschengeldern
- jährliche Rechnungslegung
- Stellen von Anträgen (sofern notwendig)

**Eine Veranschaulichung für die Präzisierung des Aufgabenbereiches Vermögenssorge, angepasst auf den tatsächlichen Regelungsbedarf bietet folgendes Beispiel:**

*Herr Mustermann kann fast alle seine Vermögensangelegenheiten trotz seiner Behinderung eigenständig regeln. Lediglich bei der Regulierung seiner Schulden kommt Herr Mustermann nicht zurecht. Eine Verhandlung über eine Ratenzahlung mit den Gläubigern steht noch aus.*

**Fiktiver Aufgabenbereich zum Beispiel von Herrn Mustermann:**

*Schuldenregulierung & Vertretung gegenüber Gläubigern*

## Aufgabenbereiche

### Aufenthaltsbestimmung

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht betrifft alle Angelegenheiten, die mit dem ständigen und aktuellen Aufenthalt der betreuten Person in Zusammenhang stehen.

In einigen Fällen kann es notwendig werden, dass Sie über den Aufenthalt Ihrer betreuten Person bestimmen müssen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die betroffene Person einem Umzug in ein Wohnheim oder einem Aufenthalt im Krankenhaus nicht mehr zustimmen oder die Notwendigkeit hierfür nicht erfassen kann und sich somit selber schaden würde.

Der Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung im Überblick:

- Aufgabenwahrnehmung nach dem Meldegesetz
- Bestimmen des Aufenthaltes der betreuten Person

In Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitspflege bzw. einem entsprechend präzisierten Aufgabenbereich kann auch dazugehören:

- Zustimmung zu geschlossener Unterbringung der betreuten Person
- Die Zustimmung zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen, wie z.B. Bettgittern oder Bauchgurten zur Fixierung

**Eine Veranschaulichung für die Präzisierung des Aufgabenbereiches  
Aufenthaltsbestimmung, angepasst auf den tatsächlichen  
Regelungsbedarf bietet folgendes Beispiel:**

*Frau Mustermann lebt aufgrund einer fortgeschrittenen Demenz in einer Wohnheim Einrichtung. Durch die Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes reichen die Dienstleistungsmöglichkeiten der Einrichtung nicht mehr aus, um Frau Mustermann angemessen versorgen zu können. Aus der Sicht aller Beteiligten ist ein Wechsel in eine bedarfsgerechte Pflegeeinrichtung notwendig.*

**Fiktiver Aufgabenbereich zum Beispiel von Frau Mustermann:**

*Organisation einer bedarfsgerechten Pflegeheimunterkunft*

## Aufgabenbereiche

### Wohnungsangelegenheiten

Der Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten umfasst alle Regelungen betreffend der Unterkunft der betreuten Person. In der Regel befinden sich betreute Personen mit diesem Aufgabenkreis in einer Miet- oder Eigentumswohnung, sind jedoch nicht mehr in der Lage ihre unterkunftsbezogenen Regelungen ganz oder teilweise eigenständig zu führen. Somit ist es Ihre Aufgabe, diesen Regelungsbedarf abzuwickeln. Hierzu kann es beispielsweise notwendig sein, Nebenkostenabrechnungen zu prüfen und mit dem:der Vermieter:in bei Bedarf in Kontakt zu treten. Auch das Kündigen und Anmieten von Wohnungen sowie die Organisation eines Umzuges kann in diesen Aufgabenbereich fallen.

Für Wohnungskündigungen benötigen Sie in jedem Fall eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes. Diese Genehmigung wird nur erfolgen, wenn sicher ist, dass die betreute Person nicht in die Unterkunft zurückkehren wird.

Der Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten im Überblick:

- Verwaltung von Wohnraum
- Prüfung von Nebenkostenabrechnungen
- Kommunikation mit dem/der Vermieter:in
- Wohnungskündigung
- Organisation einer neuen Wohnung
- Organisation eines Umzugs
- Organisation einer Räumung der Unterkunft

**Eine Veranschaulichung für die Präzisierung des Aufgabenbereiches  
Wohnungsangelegenheiten, angepasst auf den tatsächlichen  
Regelungsbedarf bietet folgendes Beispiel:**

*Herr Mustermann ist im hohen Alter aufgrund eines Sturzes in ein Pflegeheim gezogen. In seine leerstehende Mietwohnung wird er nach Einschätzung aller Beteiligten nicht mehr zurückkehren können.*

**Fiktiver Aufgabenbereich zum Beispiel von Herrn Mustermann:**

*Kündigung einer Mietwohnung & Haushaltsauflösung*

## Genehmigungsvorbehalt

### Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Bei einigen Ihrer wichtigen stellvertretenden Entscheidungen innerhalb der Betreuungsführung ist eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich. Hierzu zählen u.a.:

- Kündigung eines Mietvertrages (§ 1833 BGB)
- Zustimmung zu Operationen und risikoreichen medizinischen Maßnahmen (§ 1829 BGB)
- Geschlossene Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1831 BGB)
- Anlage von Mündelgeldern
- Verfügung über Forderungen und Wertpapiere (§1849 BGB)
- Grundstücksgeschäfte und der Handel mit Schiffen (§ 1850 BGB)
- Verfügung über das gesamte Vermögen
- Verfügung oder Ausschlagung von Erbschaften
- Schenkungen
- Abschließen eines Lehr- oder Arbeitsvertrages bei einer Vertragsdauer von über einem Jahr
- Aufnahme von Krediten und Darlehen – auch Dispositionskredite und Ratenkäufe

Diese Liste ist nur beispielhaft und keineswegs vollständig. Sprechen Sie im Zweifelsfall bitte vorher mit dem:der zuständigen Rechtspfleger:in, ob eine Genehmigung erforderlich ist!

### Besonderheiten

Einige Aufgaben sind grundsätzlich aus den Aufgabenbereichen ausgeklammert. Hierzu zählen die Sterilisation sowie die Testier- und Ehefähigkeit.

Einer Sterilisation können Sie nicht zustimmen. Bei Volljährigen ist dieser Eingriff nur dann zulässig, wenn die betroffene Person selbst eingewilligt hat. Bei Einwilligungsunfähigkeit muss ein weiterer Betreuer gesondert bestellt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind geregelt durch § 1830 BGB.

Die Testier- und Ehefähigkeit des Betroffenen werden durch eine Betreuung grundsätzlich nicht berührt.

## Einwilligungsvorbehalt

Grundsätzlich gilt: Eine rechtliche Betreuung sagt nichts über die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person aus. Das bedeutet, dass auch mit der Einrichtung einer Betreuung die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person uneingeschränkt bestehen bleibt.

Fügt die betreute Person sich durch ihr Handeln permanent Schaden zu, kann vom Gericht ein Einwilligungsvorbehalt nach §1825 BGB eingerichtet werden. Das bedeutet, dass die betreute Person in den entsprechenden Bereichen ohne die Zustimmung des Betreuers keine rechtsgültigen Geschäfte tätigen kann.

Ein Einwilligungsvorbehalt kann dabei, genau wie die Aufgabenbereiche, vom Gericht frei definiert werden (z.B. Geldgeschäfte über 250 €) oder es kann ein bereits bestehender Aufgabenbereich mit Einwilligungsvorbehalt versehen werden.

Diese Form der richterlich angeordneten Einschränkung der Fähigkeit, sich innerhalb von Rechtsgeschäften frei bewegen zu können, bedarf erhebliche Gründe und kommt deshalb auch nicht sehr häufig vor. Noch seltener, werden wir einen solchen Fall für die Ehrenamtlichkeit empfehlen, da der entstehende Mehraufwand i.d.R. erheblich ist.

Denn auch wenn eine betreute Person mit einem Einwilligungsvorbehalt nur eingeschränkte Rechtsgeschäfte tätigen darf, sind sich die Gläubiger häufig nicht über diese Tatsache bewusst, sodass diese im Nachhinein über die nicht rechtswirksam abgeschlossenen Geschäfte aufgeklärt werden müssen. Diese Aufgabe kann sich je nach Fall als recht mühsam erweisen.



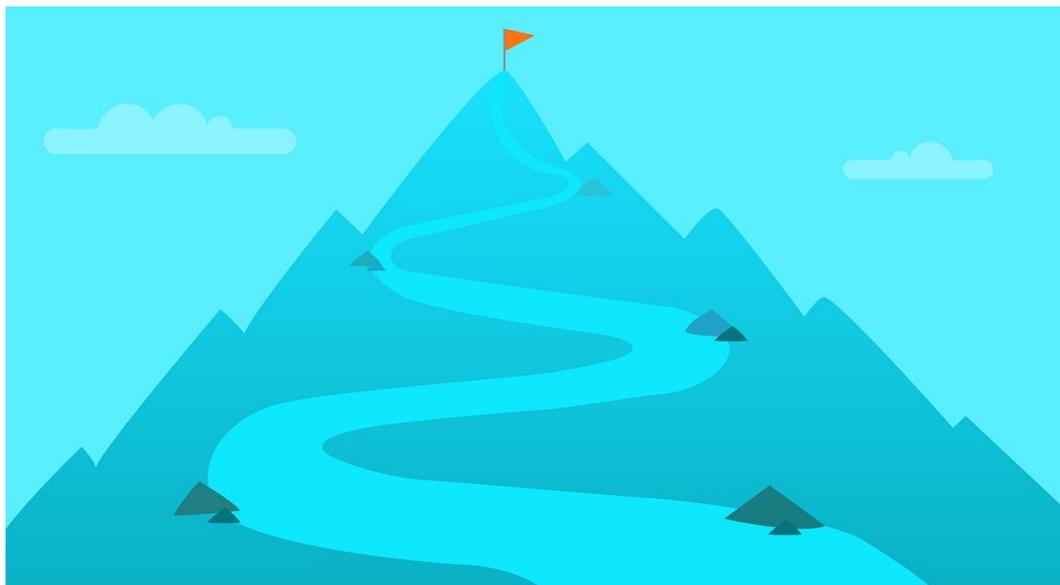
## Ziele einer Betreuung

Der:Die Betreuer:in hat die Verpflichtung, auf die Beseitigung aller Gründe hinzuwirken, die eine Betreuung erforderlich gemacht haben. Neben den medizinischen, sind hiermit auch die lebensweltlichen Umstände gemeint, die den Betreuungsbedarf hervorgerufen haben.

Der:Die Betreuer:in muss aktiv tätig werden, um die betreute Person, so weit wie möglich (auch bei nicht heilbaren Krankheiten oder Behinderungen) zu befähigen, seine rechtlichen Angelegenheiten wieder selbst oder mit niederschwelligeren Hilfen besorgen zu können.

Gemeint ist hiermit auch eine Unterstützung beim Erlernen einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten zur Förderung der Selbstbefähigung. Oberstes Ziel ist also die (Wieder-) Erlangung der eigenen Entscheidungsfähigkeit, mit dem Ziel, die Betreuung ersetzbar zu machen oder zumindest in ihren Aufgabenbereichen einzuschränken.

Die Ziele der Betreuung, samt der zu ergreifenden Maßnahmen, werden zu Beginn der Betreuung gemeinsam mit der betreuten Person erarbeitet und festgehalten. Dazu kann der/die Betreute ein Gespräch mit dem/der zuständigen Rechtspfleger:in und der betreuenden Person einfordern. In jedem Fall sind Sie dazu angehalten, die gemeinsam getroffenen Ziele der Betreuung innerhalb Ihres Anfangsberichtes darzulegen. Sicherlich ergibt es Sinn, diese auf den individuellen Fall anzupassen, sodass unter Berücksichtigung der Erkrankung bzw. Behinderung der betreuten Person, realistische Ziele gesetzt werden können.



## Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlichen Betreuer:innen steht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zu. Zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der:die Betreuer:in für die Führung jeder Betreuung von der betreuten Person einen pauschalen Geldbetrag verlangen. Gilt die betreute Person jedoch als mittellos (sehr häufig), so kann der:die Betreuer:in die Aufwandspauschale aus der Staatskasse verlangen. Hierfür ist ein Beschluss des Betreuungsgerichts notwendig.

Die Höhe der Aufwandspauschale richtet sich nach dem gesetzlich geregelten Höchstbetrag für die Entschädigung von Zeugen. Diese bekommen pro Stunde versäumter Arbeitszeit maximal 25 Euro. Der Gesetzgeber geht von einer Entschädigung von 17 Stunden aus **und gewährt Ihnen somit als ehrenamtliche:r Betreuer:in eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 425 Euro pro Jahr und Betreuung.**

Die Aufwandspauschale muss beim Betreuungsgericht einmalig ausdrücklich beantragt werden. In den Folgejahren gilt die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag.

Es ist unbedingt notwendig, dass Sie ihre Aufwandspauschale bei der nächsten Einkommenssteuererklärung angeben. Mittels Übungsleiterpauschale (bis zu 3.000 Euro im Jahr) müssen sie diese Einnahmen jedoch nicht versteuern. Das hat zur Folge, dass Sie bis zu 7 Betreuungen ehrenamtlich führen können, ohne die Aufwandsentschädigung versteuern zu müssen. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass sich diese Angaben auf den Regelfall beziehen und wir keine rechtsverbindlichen Aussagen zu Ihrer persönlichen steuerlichen Situation durch die Aufwandsentschädigung treffen können.



## Verfahrensweg bis zur Bestellung

### Wie verläuft die Bestellung ehrenamtlicher Fremdbetreuer:innen?

Wird in einem Betreuungsverfahren vom Gericht festgestellt (bei Neueinrichtung einer Betreuung oder im Rahmen einer Überprüfung), dass die Betreuung ehrenamtlich geführt werden kann, wendet sich das Gericht an die Betreuungsbehörde mit der Bitte, ehrenamtliche Betreuer:innen zu benennen.



Die Betreuungsbehörde prüft erneut, ob die Betreuung für ehrenamtliche Betreuer:innen geeignet erscheint. Kommen Ehrenamtliche in Frage, wird nach passenden Betreuer:innen gesucht und Kontakt aufgenommen.



Kann der:die Ehrenamtliche sich vorstellen die Betreuung zu übernehmen, findet ein erstes Kennenlernen zwischen den Ehrenamtlichen und der betroffenen Person statt – auf Wunsch auch in Begleitung einer Fachkraft der Betreuungsbehörde.



Spricht nach dem Kennenlernen nichts gegen eine Betreuungsübernahme, benennt die Betreuungsbehörde die ehrenamtliche Person gegenüber dem Gericht. Auch wenn nach dem Kennenlernen die Betreuungsübernahme nicht zustande kommen sollte, benötigt die Betreuungsbehörde in jedem Fall eine Rückmeldung.



Nach der Benennung durch die Betreuungsbehörde erfolgt die Betreuer:innenbestellung durch das Betreuungsgericht. Es findet dort zusätzlich eine gesonderte Beratung zu den Rechten und Pflichten ehrenamtlicher Betreuer:innen statt.



## Gericht - Behörde - Vereine - Wer macht was?

### Rechtliche Betreuung – Wer macht was in Bremen?

#### **Betreuungsgericht**

- Führung der Betreuungsverfahren
- Einrichten, Erweitern, Einschränken und Aufheben von Betreuungen nach persönlicher Anhörung
- Überprüfen von Betreuungen
- Prüfen der Vermögensverzeichnisse, Jahresberichte und Abrechnungen
- Zustimmung zu Heilmaßnahmen, Wohnungskündigungen und größeren Finanzgeschäften
- Beratung von ehrenamtlichen Betreuer:innen

Das Gericht fordert von Betreuer:innen bei Übernahme einer Betreuung ggf. die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses sowie einmal jährlich Berichterstattung (inkl. Rechnungslegung, sofern ihnen die Vermögenssorge übertragen wurde)

#### **Betreuungsbehörde**

- Sachverhaltsermittlungen in Betreuungsverfahren im Auftrag des Gerichtes
- Werbung von ehrenamtlichen Betreuer:innen
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer:innen, sowie die Benennung der Ehrenamtlichen gegenüber dem Gericht
- Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer:innen
- Eignungsprüfung für Betreuer:innen
- Beratung von Bevollmächtigten
- Beratung und Information zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Beglaubigung von Vorsorgevollmachten
- Führen von eigenen Betreuungen

#### **Betreuungsvereine**

- Werbung, Beratung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuer:innen
- Beratung und Information zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Führen von eigenen Betreuungen
- Ggf. Dienstleistungen festgelegt in einer Vereinbarung

Ehrenamtliche Fremdbetreuer:innen

## Die Anbindung an einen Betreuungsverein

Beratung und Unterstützung können ehrenamtliche Betreuer:innen durch einen anerkannten Betreuungsverein erhalten. Wie bisher muss ein anerkannter Betreuungsverein ehrenamtliche Betreuer:innen in ihre Aufgaben einführen, sie fortbilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen. Als neue Aufgabe kommt hinzu, mit ehrenamtlichen Betreuer:innen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

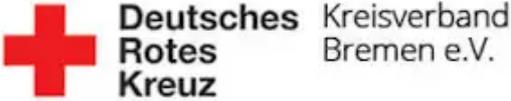
Der Abschluss einer solchen Vereinbarung **soll** zu einer regelmäßigen Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer:innen führen, diese aber gleichzeitig verpflichten, bestimmte Angebote in Anspruch zu nehmen. Neue ehrenamtliche Betreuer:innen werden im Verpflichtungsgespräch auf dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot hingewiesen (§ 1861 Abs. 2 BGB).

Die Betreuungsbehörde unterstützt ehrenamtliche Betreuer:innen beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein (§ 5 Abs. 2 BtOG).

Die Inhalte dieser Vereinbarung richten sich nach den jeweiligen Vereinen. Die Vereinbarung zwischen Betreuungsverein und Betreuer:in hat jedoch mindestens zu umfassen:

- die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zu Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung
- die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen.
- die Benennung eines/einer Mitarbeiter:in des Betreuungsvereins als feste Ansprechperson
- die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung

Die Tabelle bietet Ihnen eine Übersicht der Betreuungsvereine in Bremen:

	
Hilfswerk Bremen e.V. Vegesacker Str. 59 28217 Bremen Tel.: 0421 222 15 23	Referat Betreuungsrecht Wachmannstraße 9 28209 Bremen Tel: 0421/34 03 140

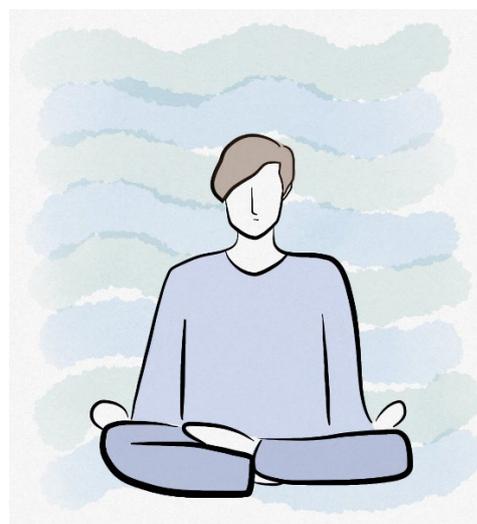
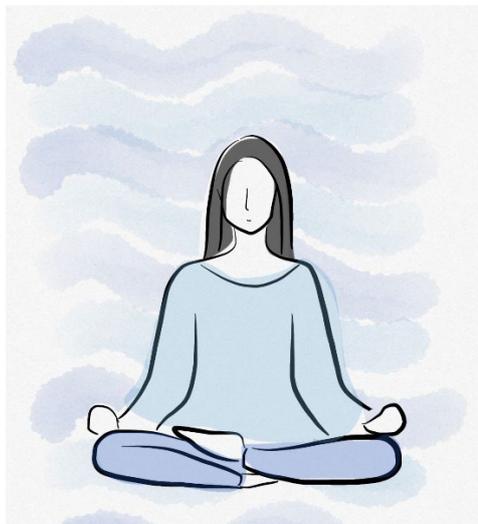
## Self-Care - Erkennen Sie Ihre Belastungsgrenzen

Als ehrenamtliche:r Betreuer:in sind Sie dazu angehalten sicherzustellen, Ihre eigene psychische und körperliche Gesundheit zu beobachten, um eine Überbelastung selbstständig und rechtzeitig feststellen zu können.

Wer ehrenamtliche Betreuungen führt, hat diese Tätigkeit bestenfalls gewählt, weil sie oder er dies gerne tut und das Helfen für das eigene Leben sowie für das der betreuten Personen, bereichernd wirkt. Und doch liegen in dieser Tätigkeit mögliche Gefahren für das eigene Wohlbefinden sowie die Gesundheit. Unter Umständen fühlen Sie die Belastungen der Personen die sie begleiten, deren Leid und ebenso deren Freude. Dies kann sich unter Umständen negativ auf die eigene Gesundheit auswirken. Deshalb ist es notwendig, sich frühzeitig um die persönliche Fürsorge (Self-Care) zu kümmern.

Bei der Suche nach Antworten auf die Frage, was den Menschen trotz vielfacher Belastungen und Anforderungen im Alltag nicht ausbrennen lässt, hilft ein Blick auf das Konzept der Salutogenese. Gesundheit ist in diesem Konzept ein dynamischer Prozess, d.h. Gesundheit muss immer wieder neu erreicht, wiederhergestellt und aufrechterhalten werden. So wie das vollkommene Wohlbefinden ein relativer Zustand ist, der auch subjektiv nicht immer erreichbar ist. Finden Sie also am besten Ausgleichslösungen, angepasst auf ihre individuellen Lebensumstände, um auch langfristig mit der Führung ehrenamtlicher Betreuungen und ihrem Privatleben einen Einklang zu finden.

Bitte kontaktieren Sie uns, sollten Sie feststellen, dass Sie diese Balance zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und Privatleben nicht mehr halten können, sodass wir Sie zeitnah bei einer Entlastung in Form eines Betreuer:innenwechsels unterstützen können. Sollten Sie aus einer Betreuung entlassen werden wollen, ist es zudem immer notwendig, dass Sie auch das Betreuungsgericht darüber in Kenntnis setzen.



## Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote

In der folgenden Tabelle finden Sie bereits erwähnte, sowie weitere Kontaktmöglichkeiten für Beratungen und Fragen:

<b>Betreuungsbehörde</b>			
Amt für Soziale Dienste Betreuungsbehörde Hans-Böckler-Str. 9 28217 Bremen		Verwaltung Frau Kerls Tel.: 0421/361 19 530  Frau Niththiananthan Tel.: 0421/36135173	Mo – Fr 07 – 14 Uhr
		Koordination Ehrenamt Frau Horstmann Tel.: 0421/361 6288	Di – Fr 08 – 13 Uhr
<b>Betreuungsgerichte</b>			
Amtsgericht Bremen Betreuungsgericht Ostertorstr.25/ 31 28195 Bremen		Auskunft/ Vermittlung: Tel.: 0421/361 48 51	Mo – Fr 09 – 13 Uhr
Amtsgericht Bremen- Blumenthal Betreuungsgericht Landrat-Christians-Str.67/ 69 28779 Bremen		Auskunft/ Vermittlung: Tel.: 0421/361 7714	Mo – Fr 09 – 13 Uhr
<b>Betreuungsvereine</b>			
Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz Referat Betreuungsrecht Wachmannstr. 9 28209 Bremen		Tel.: 0421/34 03 140 Fax: 0421/34 03 144	Mo – Fr 09 – 13 Uhr  Mo – Do 15 – 17 Uhr
Betreuungsverein Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V.  Mitte: Vegesacker Str. 59 28217 Bremen Nord: Bgm.-Wittgenstein-Str.2 28757 Bremen		Tel.: 0421/222 15 23 Fax: 0421/222 15 259  Tel.: 0421/989 82 820 Fax: 0421/989 82 829	Mo – Di 09 – 12 Uhr  Do – Fr 09 – 12 Uhr

## Literatur

**Deinert, Walther (2023):** Handbuch Betreuungsbehörde – Aufgaben, Umsetzung & Organisation. Reguvius Verlag. Frankfurt am Main.

**Ditschler, Kurt (2022):** Das neue Betreuungsrecht 2023 – Ratgeber für ehrenamtliche Betreuer. Ditschler Verlag. Rotenburg.

**Ditschler, Kurt (2022):** Das neue Betreuungsrecht von A-Z. Ditschler Verlag. Rotenburg.

**Ditschler, Kurt (2022):** Die Neuregelungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- & Betreuungsrechts. Ditschler Verlag. Rotenburg.

**Freudenberger, Claudia & Jox, Rolf (2023):** Ratgeber für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer – Erläuterungen, Checklisten, Muster, andere Hilfen. Reuvius Verlag. Köln.

**Fröschle, Tobias (2022):** Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht – Einführung. Beck Verlag. Siegen.

**Mazur Szymon (2023):** Betreuungsrecht – Ein Ratgeber für Betroffene, Betreuerinnen und Betreuer. Beck Verlag. Fulda.

**Thar, Jürgen (2023):** Arbeitshilfen und Formulare für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer – mit Einführung und Praxishinweisen. Reguvius Verlag. Erfstadt.

**Walter, Zimmermann (2023):** Meine Rechte als Betreuer und Betreuter – Der Ratgeber im Betreuungsfall. Beck Verlag. München.

In jedem Fall empfehlen wir ehrenamtlichen Betreuer:innen sich eine aktuelle Version des **Bürgerlichen Gesetzbuches**, sowie der **Sozialgesetzbücher** (in gesammelter Form) zu beschaffen. Diese Gesetzesbücher können Sie ebenfalls kostenfrei im Internet einsehen.

Die in dieser Broschüre verwendeten Bilder entstammen der Internetseite **www.pixaby.com**. Diese sind nicht urheberrechtlich geschützt. Genaueres zu diesem Thema können Sie den AGBs des Unternehmens entnehmen.